

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung
Band: - (1997-1998)
Heft: 4

Rubrik: Stand der Dinge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stand der Dinge

Kelechi Mennel

Claudia Meier

Zur Fristenlösung

Laut Strafgesetzbuch ist eine Abtreibung nur dann straffrei, wenn nach ärztlicher Sicht das Leben der Schwangeren gefährdet oder ihre Gesundheit stark beeinträchtigt ist. Je nach Neigung der betreffenden Ärztin bzw. des Arztes, führt dies in der Praxis zu einer unterschiedlichen Handhabung des Gesetzes. Um eine nationale Vereinheitlichung und Liberalisierung zu erwirken, hat SP-Nationalrätin Barbara Haering eine parlamentarische Initiative eingereicht, die verlangt, dass ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten Schwangerschaftsmonaten straffrei sein soll.

Inzwischen hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Vernehmlassungsentwurf für eine Fristenregelung verfasst. Demnach soll eine Abtreibung bis zur 14. Schwangerschaftswoche, und danach bei schwerer physischer und psychischer Notlage, straffrei sein.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht weiter vor, dass die Frau innerhalb der ersten 14 Wochen allein über eine Abtreibung entscheiden kann. In diesem Punkt scheiden sich die Meinungen derer, die für eine Fristenregelung sind. So zum Beispiel die CVP: Grundsätzlich für eine gesetzliche Neuregelung, aber strafloser Abbruch nur in den ersten 12 Wochen und zwar mit Beratungspflicht. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund: Grundsätzlich für eine Neuregelung aber ein Abbruch nur in den ersten 12 Wochen. SP, FDP, die SVP-Frauenkommission, die Arbeitsgruppe Schwangerschaftsabbruch und der Schweizerische Hebammenverband befürworten den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form.

Die Mutterschaftsversicherung

Ein bezahlter Mutterschaftsurlaub existiert nach schweizerischem Recht nicht. Wie gut oder wie schlecht eine Arbeitnehmerin bei Mutterschaft gestellt ist, hängt von den Dienstjahren (im 1. Dienstjahr wird der Lohn für 3 Wochen ausbezahlt) und der Fortschrittlichkeit der jeweiligen ArbeitgeberInnen ab. Gemäss Obligationenrecht dürfen Frauen während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht arbeiten. Eine finanzielle Absicherung ist in dieser Zeit nicht garantiert. Frauen, die schon einige Wochen vor der Entbindung ihre Arbeit ablegen mussten, haben keinen Anspruch mehr auf Auszahlung des ganzen Lohnes. Dauerte die schwangerschaftsbedingte Unterbrechung gar solange wie die je nach Dienstjahr zugesprochene Lohnfortzahlung, entfällt diese gänzlich. Aufgrund des Druckes seitens der Frauen, dem Gebot der Rechtsgleichheit (Arbeitsverhinderung wegen Unfall oder Militärdienst ist finanziell abgedeckt) zu genügen, hat der Bundesrat einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung ausgearbeitet. Darin wird erwerbstätigen Frauen eine 80prozentige Lohnfortzahlung während 14 Wochen Mutterschaftsurlaub garantiert. Zum Vergleich: In Spanien wird berufstätigen Frauen 16 Wochen zu 100%, in Norwegen 52 Wochen zu 80% oder 42 Wochen zu 100% gewährt. Weiter sollen gemäss bundesrätlicher Vorlage sowohl erwerbstätige als auch nichterwerbstätige Frauen eine Mutterschaftsleistung, die sogenannte Grundleistung, erhalten. Da letztgenannte keinen Arbeitsausfall erleiden, handelt es sich hierbei um eine Anerkennung der Arbeit der Mutter in der Familie. Die Höhe der Grundleistung ist einkommensabhängig. Ob die Mutterschaftsversicherung kommen wird oder nicht, hängt nicht zuletzt von der Art der Finanzierung ab, ein Punkt, der noch weiter diskutiert werden muss.

Das Gleichstellungsgesetz

Wie wirkt sich das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Gleichstellungsgesetz aus? Neben den Massnahmen gegen sexuelle Belästigung und ungleiche Löhne, denen einige Aufmerksamkeit zukommen würden, seien andere, positivere Möglichkeiten weniger bekannt, meint Katrin Arioli von der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich.

Entgegen den Befürchtungen der ArbeitgeberInnen ist es seit Juli 1996 nicht zu einer Flut von Lohnklagen gekommen. Die wenigen bisher eingereichten Klagen stammen vor allem von Frauen, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, von Lehrerinnen oder Krankenschwestern. Verbandsklagen, die von Gewerkschaften stellvertretend für diskriminierte Frauen eingereicht werden können, sind in der Privatwirtschaft schwierig. Die aktuelle Wirtschaftslage mit ihren für Frauen besorgniserregenden Folgen (Teilzeit- statt Vollzeitstellen, Arbeit auf Abruf) erschwert die Gleichstellung von Frauen und Männern zusätzlich.

Da das Gleichstellungsgesetz sich grundsätzlich nur auf die Erwerbsarbeit und unselbständige Beschäftigungsverhältnisse bezieht, fallen alle selbständigen, ein Teil der erwerbslosen und alle unentgeltlich arbeitenden Frauen aus dem Einflussbereich dieses Gesetzes heraus.

Das Gleichstellungsgesetz ermöglicht jedoch auch positivere Massnahmen: Das eidgenössische Gleichstellungsbüro finanziert Projekte und Beratungsstellen, welche zur Gleichstellung der Frauen beitragen. Zusätzlich ist eine präventive Wirkung des Gesetzes zu beobachten: Es liefert Frauen beim Abschluss von Einzelarbeitsverträgen eine wichtige Argumentationshilfe.